

# Samtgemeinde Grasleben

<b>Verwaltungsvorlage</b>			<b>Vorlagen-Nr.: 036/22</b>				
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 17.05.2022				
Tagesordnungspunkt							
<b>Ernennung des Herrn Alexander Bernicker zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Mariental</b>							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
07.06.2022	Samtgemeindeausschuss	nö					
07.06.2022	Samtgemeinderat	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. von Känel	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Von Känel)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

## **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt, Herrn Alexander Bernicker mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Mariental mit Wirkung vom 07.06.2022 für die Dauer von maximal zwei Jahren zu beauftragen.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

## **Sach- und Rechtslage:**

Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr Mariental haben auf der Jahreshauptversammlung am 14.05.2022 Herrn Alexander Bernicker zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Mariental gewählt. Herr Bernicker hat die Wahl angenommen.

Da Herr Alexander Bernicker die erforderliche Ausbildung zum Gruppenführer noch nicht besitzt, ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbrandmeisters aktuell noch nicht möglich. Herr Bernicker ist bereits für die erforderlichen Lehrgänge angemeldet. Bis zum Abschluss dieser Lehrgänge soll Herr Bernicker mit der kommissarischen Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten des stellvertretenden Ortsbrandmeisters betraut werden.

Der Gemeindebrandmeister und die Verwaltung sprechen sich für eine kommissarische Beauftragung von Herrn Bernicker aus. Diese kommissarische Beauftragung darf gemäß § 12 FwVO längstens für zwei Jahre ausgesprochen werden.

Der Kreisbrandmeister wurde um Stellungnahme gebeten, welche entsprechend mitgeteilt wird.

*Elektronische Version, im Original unterzeichnet.*